

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Stadelternrates der Stadt Leer

§ 1 – Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Stadelternrates beraten auf der Grundlage des § 99 NSchG über Fragen, die für die Schulen des Stadtgebietes von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Die Mitglieder des Stadelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler.
- (3) Die Mitglieder des Stadelternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des StER abzugeben.

§ 2 – Organisation

- (1) Der Stadelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - einer/einem Vorsitzenden,
 - einer/einem stellv. Vorsitzenden,
 - 3 Beisitzerinnen/Beisitzern
 - einer/m Schriftführerin/Schriftführer.
- (2) Der StER kann zur Klärung spezieller Fragen Ausschüsse bilden, die aus ihrer Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden benennen.

§ 3 – Vorsitzender und Vorstand

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Stadelternrat.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einladungen zu den Sitzungen und Verhandlungen des StER
 - c) Leitung der Sitzungen und Verhandlungen des StER
 - d) Ausführung der Beschlüsse des StER
 - e) Auskünfte über Beschlüsse des StER
 - f) Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - g) Führung des Schriftverkehrs
 - h) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung

...

- (3) Die/Der Vorsitzende überträgt im Verhinderungsfall die Befugnisse auf ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter – seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.
- (4) Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist die Unterstützung und Beratung der/des Vorsitzenden.

§ 4 – Sitzungen

- (1) Der StER sollte mindestens viermal im Jahr von der/dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich, bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung, in Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung der Tagesordnung entscheidet der StER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die/Der Vorsitzende muss den StER einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder alle Vertreter/innen einer Schulform es verlangen. In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende den Stadtelternrat formlos und ohne Einhaltung der Frist einberufen.
- (3) Die Sitzungen des StER sind grundsätzlich öffentlich. Zu den Sitzungen des StER können die Schulräte des Einzugsbereichs, die Schulaufsichtsbehörden und Vertreter/innen der Schulträger eingeladen werden. Die/Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen.
- (4) Wer in den Sitzungen des StER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird nach Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann begrenzt werden. Beschlüsse dürfen nach 23.00 Uhr nicht mehr gefasst werden.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird über die Reihenfolge der Anträge abgestimmt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

Jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen.

Ausführungen zur Sache selbst dürfen hierbei nicht gemacht werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- b) Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
- c) Übergang zur Tagesordnung,
- d) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
- e) Schluss der Rednerliste,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Unterbrechung der Sitzung.

...

- (6) Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. Auch darf nicht zur Sache gesprochen werden.

§ 5 – Beschlussfassungen

- (1) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- (2) Beschlüsse des StER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (3) Der StER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des StER zulässig.

§ 6 – Sitzungsprotokolle

- (1) Über jede Sitzung des StER wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern übersandt wird.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) beigefügte Anwesenheitsliste mit der Eintragung der Erschienenen,
 - c) Beschlussfassungen mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgaben,
 - d) wesentlicher Verlauf der Sitzung.
- (3) Für Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sowie Verhandlungen mit Dritten sind in einer Niederschrift jeweils nur die wesentlichsten Gesichtspunkte und das Ergebnis festzuhalten.
- (4) Die Niederschriften sind vom StER in einem Ordner mit fortlaufender Zahl zu versehen und zusammen mit dem Schriftverkehr aufzubewahren.

...

§ 7 – Ausschüsse

- (1) Der StER kann Ausschüsse bilden.

Werden Ausschüsse gebildet, so können sie nur aus Mitgliedern des StER bestehen. Außenstehende können beratend hinzugezogen werden.

- (2) Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Protokollführerin/einen Protokollführer.

- (3) Die/Der Vorsitzende des Ausschusses hat dem StER zu berichten.

- (4) Die/Der Vorsitzende des StER und ihre/seine Stellvertreter/in sind berechtigt, an allen Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen.

§ 8 – Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den StER in Kraft.